

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

Der Gemeinderat hat am 25.10.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Beschluss-Nr.: GR/102-2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde:

1. Einrichtungen

- 1.1. Senioren- und Vereinshaus Neukieritzsch, Leipziger Straße 12
- 1.2. Jugendclub Neukieritzsch, Lindenstraße 71b
- 1.3. Jugendclub Kahnsdorf, Thomas-Müntzer-Str. 25
- 1.4. Vereinsgebäude NKC, Neukieritzsch, Bornaer Straße 2a
- 1.5. Gemeindesaal Lobstädt, Victoriastraße 9
- 1.6. Seniorentreff Lobstädt, Victoriastraße 9
- 1.7. Vereinshaus Lippendorf, Hauptstraße 62
- 1.8. Bürgerhaus Großzössen, Straße des Friedens 3
- 1.9. Vereinsraum EG 4, Deutzen Am Markt 2,
- 1.10. Vereinsraum EG 5, Deutzen, Am Markt 2
- 1.11. Probenraum DG Gemeindeamt Neukieritzsch, Schulplatz 3
- 1.12. Probenraum UG Grundschule Neukieritzsch, Schulplatz 2
- 1.13. Vereinsräume im EG, Neukieritzsch, Alte Poststraße 1
- 1.14. Freizeittreff Neukieritzsch, Leipziger Straße 7

2. Schulungsräume der Ortsfeuerwehren

- 2.1. Schulungsraum der OFW Lippendorf-Kieritzsch
- 2.2. Schulungsraum der OFW Neukieritzsch
- 2.3. Schulungsraum der OFW Lobstädt
- 2.4. Schulungsraum der OFW Kahnsdorf

3. Wäschemangel

- 3.1. Wäschemangel Bahnhofstraße in Neukieritzsch
- 3.2. Wäschemangel Dorfplatz , OT Kieritzsch

4. Gästewohnungen

- 4.1. Gästewohnung Straße der Einheit 17, 1. OG links in Neukieritzsch
- 4.2. Gästewohnung Straße der Einheit 17, 1. OG rechts in Neukieritzsch

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die im § 1 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde Neukieritzsch, die auf privatrechtlicher Grundlage Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Einrichtungen stehen den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen und Parteien vorrangig zur Nutzung zur Verfügung.
- (5) Bestehende Nutzungsverträge über gemeindeeigene Einrichtungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (6) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen und der örtlichen Vereine haben in der genannten Reihenfolge Vorrang vor anderen Veranstaltungen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (8) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf oder in den gemeindeeigenen Einrichtungen nach § 1 einschließlich in Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung, bauliche Aufsicht und Unterhaltung, soweit nicht andere Vereinbarungen mit dem Benutzerkreis vorliegen, liegt in Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen sind die zuständigen Mitarbeiter/Beauftragte der Gemeinde verantwortlich. Sie sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Sie üben das Hausrecht aus und können Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Räumen verweisen.
- (3) Ist die Nutzung von Einrichtungen vorwiegend bestimmten Vereinen, Pächtern oder Betreibern vorbehalten, sind mit diesen Nutzungsverträge abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, Einrichtungen bei erforderlichen Reparatur- oder Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind ausgeschlossen.
- (5) Der Benutzer hat den zuständigen Mitarbeitern bzw. Beauftragten der Gemeinde Neukieritzsch jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Einrichtungen werden dem Benutzer in dem bestehenden und bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Benutzer Mängel nicht unverzüglich anzeigt.

- (3) Anträge gem. Anlage 3 auf vorübergehende Überlassung sind in der Regel mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung beim Verantwortlichen für die Einrichtung gem. Anlage 1 zu stellen.
- (4) Bei Stornierung des Antrages bis 10 Kalendertage vor geplanter Nutzung wird die Gemeinde 25 v.H. des Benutzungsentgeltes erheben. Bei späterer Stornierung wird das volle Benutzungsentgelt erhoben.
- (5) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter. Veranstalter können nur juristische Personen oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (6) Die Nutzung der Einrichtung hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Den Grundsätzen von Ordnung Sicherheit ist zu entsprechen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie die jeweilige Hausordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenige/n, der/die zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat/haben. Bei gleichzeitigem Eingang hat die/der Neukieritzscher Bürger/in Vorrang vor Ortsfremden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Neukieritzsch überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
Schäden sind der Gemeinde Neukieritzsch oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die der Gemeinde Neukieritzsch an überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zufahrtswege stehen.

- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
- (5) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde Neukieritzsch ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume, Einrichtungen und Anlagen ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis lt. Anlage 2 dieser Ordnung. Soweit eine Veranstaltung dort nicht aufgeführt ist, ist das Entgelt beim Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (Kaution) sowie dem Nachweis von ausreichendem Versicherungsschutz abhängig gemacht werden.
- (5) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Veranstalter haftet allein für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (6) Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.
- (7) Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei Rückgabe der benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einem unsauberen bzw. nicht vertragsgerechten Zustand ist die Gemeinde Neukieritzsch berechtigt, die für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands anfallenden Kosten vom Veranstalter zu verlangen.
- (9) Soweit in gesonderten Verträgen nicht anders geregelt und sofern mit der Nutzung ausschließlich satzungs- bzw. statutengebundene Ziele verfolgt werden, ist die Nutzung der Einrichtungen nach § 1 für Schulen, örtliche Parteien und Vereinigungen im Rahmen der Belegungspläne und der Nutzungsberechtigungen nach Anlage 1 kostenlos.
- (10) Soweit eine unternehmerische Vermietung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, erhöhen sich alle umsatzsteuerpflichtigen Entgeltsätze um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
- (11) Neben Einzelnutzungsverträgen für Gemeindevorrichtungen zwischen Vereinen und der Gemeinde Neukieritzsch werden für die mehrmalige oder regelmäßige Nutzung kommunaler Objekte durch ortsansässige Vereine Einzelverträge geschlossen

- (12) Das Nutzungsentgelt gemäß Anlage 2 ist jeweils nachträglich halbjährlich zum 15.02. und 15.08. fällig. Grundlage bildet die Betriebskostenabrechnung des Durchschnittes der zurückliegenden 3 Haushaltsjahre.
- (13) Der Bürgermeister ist berechtigt, Zu- und Abschläge bei den Entgelten vorzunehmen.

§ 8 Sonstiges

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 In - Kraft – Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen vom 22.03.2016, geändert am 28.11.2017 (Beschluss Nr. 10/106-2017 außer Kraft.

Neukieritzsch, den 25.10.2022

Meckel 
Bürgermeister

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte
vom 25.10.2022

Anlage 1

Einrichtung	Kapazität/ Plätze	Verantwortlicher	Nutzungsberechtigte	Bemerkungen
1. Einrichtungen				
1.1 Senioren- und Vereinshaus Seniorenclub (Erdgeschoss)	50	Leiterin Senioren und VH	Mitglieder Seniorenclub	Regelung gem. Anlage 3 Selbsthilfegruppe nach Absprache Multiskl.-Gruppe nach Absprache
1.2 Jugendclub Neukieritzsch	40	Leiterin Jugendclub	Mitglieder, Kinder, Jugendliche	Regelung gem. Anlage 3
1.3 Jugendclub Kahnsdorf	40	Leiter Jugendclub	Mitglieder, Kinder, Jugendliche	Regelung gem. Anlage 3
1.4 Vereinsgebäude Karnevalsclub NKC	60	Vorsitzender NKC	NKC, Hainer Seepiraten e.V. Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
1.5 Gemeindesaal Lobstädt	60	Beauftragte der Gemeinde	Mitglieder Seniorenclub	Regelung gem. Anlage 3
1.6 Seniorenclub Lobstädt	20	Beauftragte der Gemeinde	Veranstaltungen d. Ortschaft, Heimatverein	Regelung gem. Anlage 3
1.7 Vereinshaus Lippendorf	30+70	Vorsitzender Ortschaftsrat	Vereine, Ortsparteigruppen, Vereinigungen	Regelung gem. Anlage 3
1.8 Bürgerhaus Großzössen	50	Beauftragte der Gemeinde	Budokan e.V.	Keine öffentliche Nutzung
1.9 Vereinsraum EG 4, Markt 2	30	Vorsitzender Budokan e.V.	Deutscher Karnevalsverein e.V.	Keine öffentliche Nutzung
1.10 Vereinsraum EG 5, Markt 2	30	Vorsitzender DKV e.V.	Gemischter Chor Neukieritzsch e.V. Musikverein Neukieritzsch – Regis e.V.	Keine öffentliche Nutzung
1.11 Probenraum DG Gemeindeamt	45	Vorsitzende Gemischter Chor	Geschichtswerkstatt Neukieritzsch e.V.	Keine öffentliche Nutzung
1.12 Probenraum UG Grundschule Neukieritzsch	60	Vorsitzender Orchester	Schützenverein Neukieritzsch e.V.	Keine öffentliche Nutzung
1.13 Vereinsraum Alte Poststraße 1	30	Vorsitzender GWS		
1.14 Freizeittreff Neukieritzsch, Leipziger Straße 7	20	Vorsitzender Schützenverein		

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte
vom 25.10.2022

2. Schulungsräume der Ortsfeuerwehren					
2.1.	Ortsfeuerwehr Neukieritzsch	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	keine öffentliche Nutzung
2.2.	Ortsfeuerwehr Lippendorf/Kieritzsch	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Regelung gem. Anlage 3
2.3.	Ortsfeuerwehr Lobstädt	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Keine öffentliche Nutzung
2.4.	Ortsfeuerwehr Kahnsdorf	40	Wehrleiter	Ortsfeuerwehr	Keine öffentliche Nutzung
3. Wäschemangel					
	Wäschemangel Neukieritzsch		Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
	Wäschemangel Kieritzsch		Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
4. Gästewohnungen					
4.1.	Gästewohnung Str.der Einheit 17, 1. OG links	6	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3
4.2.	Gästewohnung Str. der Einheit 17, 1. OG rechts	2+1	Beauftragte der Gemeinde	Private	Regelung gem. Anlage 3

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte
vom 25.10.2022

Anlage 2

Teil A

1. Einrichtung	Euro/Tagessatz
1.1 Senioren- und Vereinshaus Seniorenclub (Erdgeschoss)	55,00 €
1.2 Jugendclub Neukieritzsch	30,00 €
1.3 Jugendclub Kahnsdorf	30,00 €
1.4 Vereinsgebäude Karnevalsclub NKC	50,00 €
1.5. Gemeindesaal Lobstädt	95,00 €
1.5.1. Gemeindesaal Lobstädt mit Theke	105,00 €
1.6. Seniorenclub Lobstädt	55,00 €
1.7. Vereinshaus Lippendorf	95,00 €
1.8. Bürgerhaus Großzossen	95,00 €
2. Schulungsräume der Feuerwehren	
2.1. OFW Neukieritzsch -	keine öffentliche Nutzung
2.2. OFW Lippendorf/Kieritzsch	45,00 €
2.3. OFW Lobstädt	keine öffentliche Nutzung
2.4. OFW Kahnsdorf	keine öffentliche Nutzung
3. Wäschemangel	
(incl. Umsatzsteuer)	
Wäschemangel Neukieritzsch	für 15 Minuten 0,50 €
Wäschemangel Kieritzsch	für 15 Minuten 0,50 €
4. Gästewohnungen	
Gästewohnung Str.der Einheit 17, 1. OG Links, 72,44 qm	bis zwei Personen 50,00 € bis vier Personen 70,00 € bis sechs Personen 120,00 €
Gästewohnung Str. der Einheit 17, 1. OG rechts, 30,88 qm	bis zwei Personen 50,00 € bis drei Personen 60,00 €
Endreinigung	Kleine Wohnung 40,00 € Große Wohnung 60,00 €

Die Benutzungsentgelte lt. Nr. 1 gelten für ortsansässige Nutzer der Gemeinde Neukieritzsch. Ortsfremde Nutzer zahlen einen Zuschlag in Höhe von 50 v.H. des Tagessatzes nach Nr. 1.

Mit den Entgelten sind Kosten für die Benutzung der Einrichtung, der Grundgeräte, Sanitäreinrichtung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung abgegolten.

Entgelte für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter bzw. Veranstaltungen von Unternehmungen oder Gesellschaften, die dem Unternehmens- bzw. dem Gesellschaftszweck dienen, werden einzelfall-bezogen geregelt.

Wird die große Wohnung mit max. 3 Personen belegt, so gilt für die Endreinigung der Preis der kleinen Wohnung.

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte
vom 25.10.2022

Teil B

Benutzer, die gemeinnützig oder nicht gemeinnützig anerkannt sind und die als Verein oder Gruppe ihren Sitz in der Gemeinde Neukieritzsch haben, zahlen für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen folgende Entgelte:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Budokan e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten EG 4 Am Markt 2 |
| 2. | Deutzener Karnevalsverein e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten EG 5 Am Markt 2 |
| 3. | Gemischter Chor e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Probenraum im DG
Gemeindeamt Neukieritzsch |
| 4. | Musikverein Neukieritzsch e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Probenraum im UG
Grundschule Neukieritzsch |
| 5. | Neukieritzscher Karnevalsclub e.V.
Seepiraten e.V. | 25.v.H. der Betriebskosten Vereinsgebäude Bornaer Str.
2 |
| 6. | Geschichtswerkstatt Neukieritzsch | 25. v.H. der Betriebskosten Vereinsräume Alte
Poststraße 1 |
| 7. | Neue Helene e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten Vereinsräume Bürgerhaus
Großzossen |
| 8. | Schützenverein Neukieritzsch e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten Freizeittreff Neukieritzsch |
| 9. | Rassekaninchenzüchterverein S 461
und Umgebung e.V. | 25 v.H. der Betriebskosten Vereinsraum Lindenstr. 71 |

zur Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen - Benutzungsentgelte
vom 25.10.2022

Anlage 3

Private Nutzungen sind vor Nutzungsbeginn durch den Verantwortlichen des Objektes gem. Anlage 1 bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Nutzungsentgelte sind gemäß Anlage 2 zu entrichten. Organisatorische Regelungen dazu trifft die Gemeindeverwaltung.

Im Folgenden sind besondere Bedingungen für ausgewählte Objekte festgelegt.

1. Jugendclub Neukieritzsch und Kahnsdorf

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Veranstalter (Nutzer) muss Mitglied im Jugendclub (ständiger Besucher) sein.
- Es muss ein das Mitglied betreffender persönlicher Anlass (z.B. Geburtstag) vorliegen.
- Es muss ein vom Clubrat genehmigter und von der Gemeindeverwaltung bestätigter Antrag vorliegen.
 - Das Nutzungsentgelt nach Anlage 2. Pkt. 2.2. und 2.3. muss im Voraus entrichtet sein.
 - Hinterlegung einer Kaution

2. Seniorenclub Neukieritzsch

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Veranstalter (Nutzer) muss Mitglied im Seniorenclub oder (VS-Mitglied) sein.
- Es muss ein das Mitglied betreffender persönlicher Anlass vorliegen. Das sind Geburtstage ab dem 60. Lebensjahr bei Frauen (mit Endziffer 0 bzw. 5) und ab dem 65. Lebensjahr bei Männern (mit Endziffer 0 bzw. 5) und Jubiläen (wie Jubiläumshochzeiten).

3. Schulungsraum Ortsfeuerwehr Lippendorf/Kieritzsch

Auf Grund fehlender gastronomischer Einrichtungen in dem Ortsteil ist die Nutzung der Einrichtung für private Veranstaltungen zugelassen. Die Schulungsräume der anderen Ortswehren werden entsprechend einer Richtlinie beschränkt an Mitglieder der Feuerwehr vermietet.

4. Vereinsgebäude Neukieritzscher Karnevalsclub e.V.

Die Nutzung für private Veranstaltungen ist zugelassen. Der Nutzer muss sich zur Terminabsprache mit einem Verantwortlichen des Karnevalsclubs in Verbindung setzen. Die Abrechnung der Vermietung erfolgt durch den NKC an die Gemeinde Neukieritzsch.

5. Gemeindesaal Lobstädt, Vereinshaus Lippendorf, Bürgerhaus Großzössen, Wäschemangel, Gästewohnungen

Diese Räumlichkeiten werden der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Mehrzweckraum im Seitengebäude des Bürgerbegegnungszentrum Lobstädt wird nur in Verbindung mit dem Gemeindesaal bzw. mit Sondergenehmigung des Beauftragten der Gemeinde Neukieritzsch vermietet.

